

Manfred Bruns  
Sprecher des LSVD  
Bundesanwalt beim  
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31  
70619 Stuttgart  
Tel.: 0711 478 09 88  
Fax: 0711 478 08 99  
Email:  
manfred.bruns@bigfoot.d

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:  
Pipinstrasse 7  
50677 Köln

Postadresse  
Postfach 103414  
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610  
Fax: 0221 92595111  
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:  
<http://www.lsvd.de>

Bank für  
Sozialwirtschaft  
BLZ 370 20 500  
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

LSVD c/o M. Bruns, Treiberstrasse 31, 70619 Stuttgart

An den Bundesminister des Innern  
Herrn Otto Schily  
Bundesministerium des Innern  
Alt Moabit 101 D

10559 Berlin

12. August 2002

**Vorschlag für eine Richtlinie des EU-Parlamentes und des Rates  
über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen,  
sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen  
und aufzuhalten [KOM (2001) 257]**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Schily,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie um die Unterstützung der Bundesregierung für Änderungen der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Richtlinie über Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union bitten.

Das bestehende EU-Recht in Bezug auf Freizügigkeit diskriminiert Lesben und Schwule, da das Nachzugsrecht für deren PartnerInnen und Kinder in ein anderes EU-Land von einer Eheschließung abhängig gemacht wird. Zwar ist in der vorgeschlagenen Richtlinie im Artikel 4 von einem Diskriminierungsverbot auch aufgrund der sexuellen Orientierung die Rede. Doch in der Substanz wird dieses Prinzip nicht weiter ausgeführt. Tatsächlich würden gleichgeschlechtliche Partnerschaften durch die Richtlinie in ihrer jetzigen Form weiterhin diskriminiert.

Gleichgeschlechtliche Paare, die in Deutschland eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, würden nach dem Vorschlag der EU-Kommission in Ländern ohne ein Partnerschaftsgesetz für Homosexuelle nicht als Lebenspartner anerkannt.

In der Anlage schicken wir Ihnen ein Positionspapier von ILGA-Europe<sup>1</sup> in englischer Sprache, das Änderungsvorschläge enthält, welche die genannten und weiteren Diskriminierungen beseitigen würden. Als Mitgliedsorganisation und deutsche Koordinierungsstelle des Netzwerkes für EU-Angelegenheiten von ILGA-Europe unterstützen wir diese Vorschläge. Insbesondere muss die Definition von „Familienangehöriger“ [Artikel 2 (2)] auf eingetragene Lebenspartner und deren Kinder ausgedehnt werden.

Die gegenseitige Anerkennung (mutual recognition) von nationalen Rechtsnormen ist im EU-Recht ein stark verankertes Prinzip und sollte auch bei einem so zentralen Recht wie der Freizügigkeit innerhalb der Union angewendet werden.

Das entspricht auch der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auf die in der Begründungserwägung 27 ausdrücklich hingewiesen wird. Nach Artikel 9 der Charta werden das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln. Eine „Gewährleistung“ dieser Rechte setzt voraus, dass jeder Mitgliedstaat die verschiedenen einzelstaatlichen Gesetze respektiert und anerkennt. Das gilt insbesondere für die jeweilige einzelstaatliche Definition des Begriffs „Familienangehöriger“.

Die Nichtanerkennung von gleichgeschlechtlichen eingetragenen Paaren aus der Mehrheit der Mitgliedsstaaten durch jene Mitgliedsstaaten, die derartige Rechtsinstitute noch nicht geschaffen haben, stellt ein großes Hindernis bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU dar. Insbesondere wenn der/die Partner/in aus einem Nicht-EWR-Land kommt, ist das eine inakzeptable Diskriminierung.

Dies ist auch ein immer größer werdendes Problem, da bereits eine Mehrheit der EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten gleichgeschlechtliche Paare rechtlich anerkennt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Niederlande, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich sowie Island und Norwegen. Belgien und das Vereinigte Königreich haben zwar kein Rechtsinstitut wie die eingetragene Lebenspartnerschaft oder den französischen PaCS, erkennen aber gerade für die Zwecke der Familienzusammenführung/Einwanderung gleichgeschlechtliche Partnerschaften an (wenn sie mindestens zwei Jahre zusammengelebt haben). Nur mehr eine Minderheit der EU-

---

<sup>1</sup> ILGA-Europe ist der europäische Regionalverband der weltweit tätigen International Lesbian and Gay Association (ILGA), welche Diskriminierungen von Lesben und Schwulen bekämpft. ILGA-Europe verfügt über beratenden Status beim Europarat und ist Mitglied in der Plattform europäischer Sozial-NGOs.

bzw. EWR-Mitgliedsstaaten (Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Spanien und Österreich sowie Liechtenstein und die Schweiz) ist in dieser Frage rückständig<sup>2</sup>. Wir sind der Überzeugung, dass das Projekt Europa nur dann gelingen kann, wenn sich alle Staaten an den Fortgeschrittensten und Fortschrittlichsten orientieren, und einzelne Staaten nicht versuchen, den gesellschaftlichen Fortschritt insgesamt zu bremsen.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz ist im August 2001 in Kraft getreten, und schätzungsweise 4.500 Paare haben sich bereits eintragen lassen (auch wenn viele Rechte des Ergänzungsgesetzes noch im Vermittlungsausschuss harren). Am 17. Juli ist das LPartG vom Bundesverfassungsgericht eindeutig als verfassungsgemäß bestätigt worden und damit als neues familienrechtliches Institut im deutschen Recht verankert, das auch die Opposition als Fakt anerkennt.

Wir möchten die Bundesregierung bitten, in den Verhandlungen des Europäischen Rates über diese Richtlinie sich für das Recht von eingetragenen Lebenspartnerschaften und deren Kindern auf Freizügigkeit innerhalb der EU einzusetzen.

Darüber hinaus unterstützt der LSVD auch grundsätzlich die Forderung des ILGA-Positionspapiers nach Anerkennung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften im EU-Recht über Freizügigkeit.

Gerne stehen wir auch für ein persönliches Gespräch und die Beantwortung von Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland



Manfred Bruns  
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

Anlagen:

- Positionspapier zu KOM (2001) 257
- Neueste Ausgabe des *ILGA-Europe Newsletter* mit relevanten Beiträgen zum Thema

---

<sup>2</sup> In Belgien, Luxemburg und in der Schweiz gibt es Initiativen, das Institut einer eingetragenen Partnerschaft zu schaffen.